

Odenwälder Echo vom .....  
Odenwälder Journal vom .....  
Unterzent aktuell vom .....

Mümling-Bote vom 28.03.2008 .....  
Le Dauphine Libre vom .....

## Der Gemeindevorstand Bekanntmachung

### Satzung

über die Anleinplicht von Hunden in der Flur  
(Feld, Forst und Brache) in der Zeit vom

1. März bis zum 15. Juni

Aufgrund des § 7 Abs. 3, Nr. 3, des Hess. Naturschutz-  
Ges. (HENatG) vom 04.12.2006 über Naturschutz  
und Landschaftspflege (GVBl. I 2006 S. 619) wird auf  
Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung  
der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 17.03.2008 folgen-  
de Satzung erlassen:

#### § 1 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung regelt das Führen von Hunden in  
der Flur (Feld, Forst und Brache) im gesamten  
Gebiet der Gemeinde Höchst i. Odw. einschließ-  
lich ihrer Ortsteile. Hunde sind in der Zeit vom  
01. März bis 15. Juni wegen der Brutzeit der Vö-  
gel und Setzzeit des Wildes an der Leine zu füh-  
ren.
2. Feld im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes  
sind Grundstücke, die zur Gewinnung von  
Früchten dienen, soweit es nicht als Forst anzu-  
sehen ist. Zum Feld gehören insbesondere Gar-  
tenanlagen aller Art, Obstanlagen, Baumschul-  
en, Pflanz- und Saatkämpfe, Äcker, Wiesen und  
Weiden sowie Plätze, Gewässer, Wege und Grä-  
ben, die zur Benutzung bei dem Betrieb der Feld-  
wirtschaft bestimmt sind.
3. Forst im Sinne des Feld- und Forstschutzes ist  
ein unter Forstschutz stehendes Grundstück so-  
wie ein außerhalb einer Ortschaft gelegenes  
Grundstück, das wesentlich zur Erzeugung von  
Holz dient oder bestimmt ist.
4. Diese Satzung findet auf Diensthunde von Be-  
hörden, Blindenführ- und Behindertenbegleit-  
hunde, Hunde der Rettungsdienste und des Kata-  
strophenschutzes sowie Jagd- und Herdenge-  
brauchshunde im Rahmen ihres bestimmungs-  
gemäßen Einsatzes oder ihrer Ausbildung keine  
Anwendung.

#### § 2 Verbot und Aufsicht

1. In Feld, Forst und Brache ist es verboten, Hunde  
in der Zeit vom 1. März bis 15. Juni frei umher-  
laufen zu lassen.
2. Die Verpflichtungen nach § 2 Nr. 1 treffen den  
Halter und diejenige Person, die die tatsächliche  
Gewalt über den Hund ausübt.

#### § 3 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 57 Abs. 3, Nr. 9b  
HENatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrläs-  
sig entgegen § 2 Nr. 2 einen Hund nicht an der  
Leine führt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 57 Abs. 4  
HENatG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- Euro  
geahndet werden.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 29. März 2008 in Kraft.

Höchst i. Odw., den 17. März 2008

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Höchst i. Odw.  
Guth, Bürgermeister

\*\*\*